Beitragsordnung

Gültig ab 1. Januar 2027

Beschlossen vom Vorstand am 16. Juni 2026 · Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 22. Juli 2026 (§ 6 Abs. 2 der Satzung)

VORBEMERKUNG

Die bisherige Beitragsordnung stammt aus dem Jahr 2001. Ihr neunstufiges Modell aus Verkaufsfläche und Mitarbeiterzahl bildet die heutige Struktur der Offenburger Innenstadt nur noch bedingt ab und ist in der Praxis schwer vermittelbar.

Mit der Einführung des digitalen Gutschein- und Vorteilssystems OFFENBURG+ und der damit verbundenen Neuausrichtung der Vereinsarbeit hat der Vorstand ein neues, deutlich einfacheres Stufenmodell entwickelt. Die Mitgliederversammlung hat dieses Modell am 22. Juli 2026 genehmigt.

Ziel bleibt eine größtmögliche Beitragsgerechtigkeit: Betriebe, die in besonderem Maße von der Frequenz profitieren, tragen einen höheren Anteil. Kleine Betriebe und die Gastronomie erhalten zugleich einen niedrigschwelligen Einstieg.

§ 1 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsordnung vom 1. Januar 2001.

(2) Für das Geschäftsjahr 2026 gilt die bisherige Beitragsordnung fort. Den Mehraufwand aus der Anhebung des Gutschein-Disagios von 1 % auf 2 % übernimmt der Verein im Jahr 2026 für alle Bestandsmitglieder; die Beiträge des Jahres 2026 bleiben dadurch unverändert.

(3) Für Mitglieder, die dem Verein ab dem 1. Januar 2027 beitreten, gilt diese Beitragsordnung ab dem Eintritt. Sie verpflichten sich, die „Alt-Gutscheine“ der city partner Offenburg bis maximal 31.12.2029 anzunehmen, insofern sie Akzeptanzstelle der OFFENBURG+ CARD werden.

§ 2 Beitragsstufen

(1) Das Beitragsmodell umfasst vier Stufen:

1. Stadtliebhaber/Supporter; **2.** Gässle/S und S Gastro; **3.** Allee/M; **4.** Boulevard/L (unterteilt in L1 und L2)

(2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der nachstehenden Beitragstabelle. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Stufe	Beitrag / Monat	Beitrag / Jahr	Disagio	Zuordnung (Beispiele)
Stadtliebhaber / Supporter	auf Anfrage	auf Anfrage	2 %	Solidaritätsmitglieder; bewährte Beträge werden fortgeführt
Gässle Gastro / S Gastro	10 €	120 €	4 %	Gastronomie-Einstieg
Gässle / S	50 €	600 €	2 %	kleine Betriebe
Allee/ M	100 €	1.200 €	2 %	mittlere Betriebe, Apotheken, Fachhandel
Boulevard / L2	550 €	6.600 €	2 %	große Betriebe
Boulevard / L1	700 €	8.400 €	2 %	große Frequenzbringer
Schnuppermitgliedschaft	10 €		2 %	Einstieg für neue Mitglieder

Alle Beträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 3 Einstufung

(1) Über die Einstufung entscheidet der Vorstand bei der Aufnahme des Mitglieds. Maßgeblich sind die Betriebsgröße (Verkaufsfläche und Zahl der Beschäftigten) sowie die Bedeutung des Betriebs für die Frequenz und Attraktivität der Innenstadt.

(2) Wesentliche Veränderungen der für die Einstufung maßgeblichen Verhältnisse sind dem Verein anzuzeigen.

(3) Dienstleistungsbetriebe mit Ladengeschäft werden wie Ladengeschäfte eingestuft.

§ 4 Stadtliebhaber / Supporter

Der Stufe Stadtliebhaber/ Supporter gehören Mitglieder ohne unmittelbaren Einzelhandelsbezug an, insbesondere Banken, Industrie- und Handwerksbetriebe, Medienhäuser, Dienstleister ohne Ladengeschäft sowie Fördermitglieder. Der Beitrag wird auf Anfrage individuell vereinbart; bewährte Beiträge werden fortgeführt.

§ 5 Gastronomie

(1) Für insbesondere kleinere Gastronomiebetriebe besteht optional mit der Stufe Gässle Gastro / S Gastro ein Einstiegsbeitrag von 10 € monatlich (120 € jährlich).

(2) Für Gutscheine, die in diesen Gastronomiebetrieben eingelöst werden, gilt bei Gässle Gastro /S ein Disagio von 4 %. Davon verbleiben 2 % beim Verein. Alternativ kann die Gastronomie auch die reguläre Einstufung Gässle/Allee/Boulevard erhalten mit 2 % Disagio.

§ 6 Schnuppermitgliedschaft

(1) Betriebe, die dem Verein neu beitreten, können eine Schnuppermitgliedschaft zu einem Beitrag von 10 € monatlich (60 € halbjährlich) abschließen.

(2) Die Schnuppermitgliedschaft endet nach sechs Monaten. Im Anschluss erfolgt die Einstufung in eine der Beitragsstufen nach § 2 dieser Beitragsordnung.

§ 7 Disagio

(1) Für alle übrigen Akzeptanzstellen beträgt das Disagio 2 % des eingelösten Gutscheinumsatzes.

(2) Das Disagio ist nicht Bestandteil des Mitgliedsbeitrags. Es wird unmittelbar über das Gutschein- und Kartensystem abgerechnet.

§ 8 Mehrere Betriebsstätten

Mitglieder, die in Offenburg mehr als ein Ladengeschäft betreiben und mit mehr als einem Ladengeschäft Mitglied sind, erhalten auf die weiteren Ladengeschäfte einen Rabatt von 50 %. Als Hauptmitgliedsgeschäft gilt das nach dieser Beitragsordnung am höchsten einzustufende Ladengeschäft.

§ 9 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Beiträge werden je nach Vereinbarung monatlich oder jährlich fällig und im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Auf Wunsch des Mitglieds ist eine quartalsweise Zahlung möglich.

(2) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig ab dem Monat des Eintritts berechnet.

§ 10 Übergangsregelungen

Führt die Umstellung auf das neue Stufenmodell bei einem Mitglied zu einer erheblichen Beitragsveränderung, kann der Vorstand eine befristete, gestaffelte Übergangsregelung vereinbaren. Solche Regelungen sind schriftlich festzuhalten und längstens bis zum 31. Dezember 2029 zu befristen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Festsetzung der Beiträge und der Erlass dieser Beitragsordnung obliegen nach § 6 Abs. 2 der Satzung dem Vorstand und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Änderungen.

(2) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.